

richter, die auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die Volksvertretungen gewählt werden, sollen im weitesten Umfang an der Rechtsprechung beteiligt werden (Artikel 130).

10. Die Aufsicht über die kommunale Selbstverwaltung hatte sich nicht wie in der Weimarer Republik auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu beschränken, sondern bezog auch die »Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze« ein. Das bedeutete aber noch nicht, daß der Begriff Selbstverwaltung nicht mehr im Sinne der Eigenverantwortung definiert werden konnte, wie *Galette* meint²⁵⁵; denn der Begriff kommunale Selbstverwaltung hat einen eindeutigen geistesgeschichtlichen Sinngehalt, der die Autonomie impliziert.

11. Im Zusammenhang mit der Proklamierung des Gleichheitssatzes in Artikel 6 werden Boykottetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda und alle sonstigen Handlungen sowie Kriegshetze, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, zu Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches erklärt. Wer wegen Begehung solcher Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Indessen wird gleichzeitig festgelegt, daß die Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung keine Boykottetze ist.

12. Unterschiede zur Weimarer Verfassung bestehen auch bei den Bestimmungen über die Wirtschaftsordnung (Artikel 19-29). Ihre allgemeinen Ziele bestimmt Artikel 19 Abs. I zwar noch ähnlich wie Artikel 151 WRV: »Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.« Aber ausdrücklich wird festgelegt, daß die Wirtschaft dem Wohle des ganzen Volkes, also nicht bestimmten Gruppen, und der Deckung seines Bedarfs dienen soll. Diese Bestimmung richtet ihre Spitze gegen jede Wirtschaftsordnung mit individuellem Gewinnstreben. Wenn ferner bestimmt wird, daß die Wirtschaft jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern hat, so ist darin bereits das marxistisch-leninistische Prinzip: »jedem nach seiner Leistung, jedem nach seiner Fähigkeit« enthalten. Nur in dem so gesteckten Rahmen wird die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet (Artikel 19 Abs. 3). Von vornherein werden die *Kollektivinteressen den Individualinteressen* übergeordnet. In diesem Licht ist Artikel 20 zu verstehen, der verspricht, daß Bauern, Handel- und Gewerbetreibende in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen seien und die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen sei. Im Rahmen dieser Wirtschaftsordnung wird die Aufstellung des öffentlichen Wirtschaftsplanes durch den Staat und die Überwachung seiner Durchführung durch die Volksvertretungen verfassungsrechtlich vorgeschrieben (Artikel 21). Das Eigentum wird zwar von der Verfassung grundsätzlich gewährleistet, doch auch hier zeigt sich die Unterordnung der Individual- unter die Kollektivinteressen. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich nicht nur aus den Gesetzen, wie Artikel 153 WRV bestimmte, sondern ganz allgemein aus den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (Artikel 22 Abs. 1). Etwas abweichend ist auch die Formulierung: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.« (Artikel 24 Abs. 1). Die Ver-

²⁵⁵ *Alfons Galette, Der Demokratische Zentralismus als Strukturprinzip der Verwaltung im kommunistisch regierten Teil Deutschlands, in Jahrbuch für Ostrecht, 1960, Bd. 1, S. 41 ff.*